

Beantragung einer Auskunftssperre gem. § 51 Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller/in (Familiename, Vorname)
Anschrift der Wohnung
Aktuelle Telefonnummer

Gemeinde Eitorf

Bürgeramt

Markt 1

53783 Eitorf

Warum ist es erforderlich, eine Auskunftssperre in das Melderegister der Gemeinde Eitorf einzutragen. Durch welche Tatsachen/Umstände wurde die Gefahr ausgelöst? Welche Person bedroht Ihr Leben oder Ihre Gesundheit?

Was haben Sie bisher unternommen, um Ihre neue Wohnungsanschrift „geheim“ zu halten.

Wurde von Ihnen bereits eine Auskunftssperre bei einer Meldebehörde beantragt? Wenn ja, bei welcher? Bitte ggfls. Kopie der Entscheidung vorlegen.

Wurden andere Behörden und Gerichte (z.B. Jugendamt, Sozialamt, Gerichte) von Ihnen auf die Notwendigkeit der Einrichtung eines Auskunftsverbotes zu Ihrer jetzigen Anschrift hingewiesen und entsprechende Informationssperren von diesen Stellen eingerichtet?

Von den umseitig abgedruckten Informationen und Hinweisen zum Einrichten einer Auskunftssperre im Melderegister habe ich Kenntnis genommen.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Informationen und Hinweise zum Einrichten einer Auskunftssperre im Melderegister

Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, **wenn Tatsachen vorliegen**, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen Person oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 BMG).

Das Einrichten einer Auskunftssperre setzt grundsätzlich einen aktuellen Wohnungswechsel voraus. Die Begründung hierfür liegt in der Tatsache, dass bis zum Einrichten einer Sperre bereits Melderegisterauskünfte zu der bestehenden Wohnungsanschrift erteilt wurden.

Bitte prüfen Sie genau, welchen Privatpersonen Sie Ihre neue Anschrift bereits mitgeteilt haben.

Bei häuslicher Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“ haben Sie die Möglichkeit, sich an das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frau“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die entsprechende Internetadresse (Tel.: 08000116016; www.hilfetelefon.de) zu wenden.

Welchen Behörden ist Ihre neue Adresse bekannt (z.B. Kfz-Zulassung, Finanzamt, Jugendamt, Gerichte, Ausländerbehörde)? **Es ist notwendig, dass Sie bei diesen öffentlichen Stellen ebenfalls eine entsprechende Sperre beantragen.**

Denken Sie daran, keinen Telefonanschluss mit Eintrag im öffentlichen Fernsprechnachrichtendienst zu bestellen. Gleiches gilt bei Abschluss von Mobilfunkverträgen.

Nehmen Sie nicht an Adresssammlungen teil. Beispielhaft seien hier sogenannte Gewinnspiele genannt („*Sie gewinnen einen Sportwagen! Werfen Sie nur Ihre Teilnahmekarte ein!*“)

Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über diese Rufnummer kann dann evtl. der Aufenthaltsort festgestellt werden. Verwandte und Bekannte sollten daher, wenn erforderlich, nur von öffentlichen Fernsprechan schlüssen ohne Rückruffunktion angerufen werden (Bei Rückruffunktionen wird im Display der Standort der Telefonzelle angezeigt).

Prüfen Sie bei Ihrer Krankenversicherung, ob ggfls. Daten an den Hauptversicherten (z.B. Ehemann, Vater) weitergegeben werden. Auch hier gilt, Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung stellen.

Falls Sie Halter/in eines Kraftfahrzeuges sind, lassen Sie Auskünfte zu Ihrem Kennzeichen der bisherigen Zulassungsstelle oder der neuen Zulassungsstelle sperren.

Unterrichten Sie Ihre Kfz-Versicherung, damit im Falle einer Meldung über einen **vorgetäuschten** Unfall (z.B. mit Fahrerflucht) durch diese keine Auskunft erteilt wird.

Lassen Sie in einem anhängigen Scheidungsverfahren/Unterhaltsverfahren Anträge und Forderungen ggfls. über einen Korrespondenzanwalt abwickeln.